



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2021 • Neunte Sitzung • 13.12.21 • 15h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'hiver 2021 • Neuvième séance • 13.12.21 • 15h15 • 20.062



20.062

Kollektivanlagengesetz.

Limited Qualified Investor Fund (L-QIF)

Loi sur les placements collectifs.

Limited Qualified Investor Fund (L-QIF)

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Das Wort für einige einleitende Bemerkungen hat der Berichterstatter, Herr Noser.

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Wir kommen schnell vorwärts. Wenn es nach mir geht, soll dieses Traktandum auch schnell behandelt sein.

AB 2021 S 1321 / BO 2021 E 1321

Das Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen hat der Nationalrat als Zweitrat in dieser Session beraten. Er hat diesem Gesetz in der Gesamtabstimmung mit 116 zu 67 Stimmen bei 9 Enthaltungen zugestimmt. Es gibt aber noch zwei Differenzen, die wir bereinigen müssen. Ich beginne gerade mit diesen Differenzen. Bei Artikel 118d haben wir Ihnen in unserer Fassung vorgeschlagen, dass, wenn man in illiquide Anlagen investiert, die viele Jahre brauchen, bis sie einen Mehrwert generieren, ein Fonds auch länger als fünf Jahre geschlossen sein kann, bis man seinen Anteil zurückziehen kann. Damals waren wir gegen den Entwurf des Bundesrates, und der Nationalrat hat jetzt den Entwurf des Bundesrates wiederaufgenommen. Unsere Kommission empfiehlt Ihnen, das jetzt auch zu tun und diese Differenz zu bereinigen, indem Sie dem Nationalrat folgen.

Art. 118d Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 118d let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2021 • Neunte Sitzung • 13.12.21 • 15h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'hiver 2021 • Neuvième séance • 13.12.21 • 15h15 • 20.062



Art. 118g

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. a, b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2bis

Der Bundesrat kann für Vermögensverwalter nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG, die Anlageentscheide für L-QIF fällen, strengere Anforderungen vorsehen als jene, die für Vermögensverwalter nach Artikel 17 Absatz 1 FINIG gelten, namentlich im Bereich der Organisation, des Risikomanagements und der Verhaltensregeln. Er berücksichtigt dabei die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Fällung von Anlageentscheiden für L-QIF.

Art. 118g

Proposition de la commission

Al. 2 let. a, b

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2bis

Pour les gestionnaires de fortune au sens de l'article 24 alinéa 2 LEFin qui prennent des décisions en matière de placements pour des L-QIF, le Conseil fédéral peut prévoir des exigences plus strictes que celles s'appliquant aux gestionnaires de fortune au sens de l'article 17 alinéa 1 LEFin, notamment en matière d'organisation, de gestion des risques et de règles de conduites. Il tient compte des risques spécifiques liés à la prise des décisions en matière de placements pour les L-QIF.

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 118g geht es um eine grössere Differenz, die wir zwischen den Räten haben. Es geht darum, ob neben den von der Finma überwachten Asset-Managern und Banken auch noch private Vermögensverwalter solche Fonds emittieren können. Wir haben Ihnen das in der ersten Lesung nicht beantragt. Der Nationalrat hat das jetzt beschlossen. Der Bundesrat hat das nicht vorgesehen und wird auch an seiner Haltung festhalten. Wir werden hier also eine Abstimmung haben.

Der Nationalrat sagt, dass auch Vermögensverwalter, die nicht von der Finma, sondern über Selbstregulierungsorganisationen überwacht werden, in der Lage sein sollten, solche Fonds zu emittieren. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, ob man dem Nationalrat folgen oder beim Ständerat bleiben, also festhalten soll. Die Verwaltung hat aber auch schon einen Kompromissvorschlag auf den Tisch gelegt. Sie finden ihn auf der Fahne, und zwar ist das der neue Absatz 2bis. Er besagt: Wenn man dem Nationalrat folgt, dann wird der Bundesrat an solche Vermögensverwalter höhere Anforderungen stellen, was in der Risikomanagement-Organisation usw. zu regeln ist.

Die Kommission stand nun natürlich vor einem Dilemma. Das Dilemma ist relativ einfach. Man könnte ja beim Entwurf des Bundesrates bleiben. Man muss aber kein grosser Prophet sein, um vorauszusagen, dass dann der Nationalrat diesen Kompromissvorschlag aufnimmt und wir in der nächsten Runde darauf eintreten sollten oder müssen. Aus Gründen der Effizienz haben wir beschlossen, dass wir den nationalrätslichen Beschluss mit dem ergänzen, was wir von der Verwaltung bekommen haben, im Sinne, dass es auch keine zusätzliche Beratungs runde mehr gibt.

Im Nationalrat ist dieser Artikel 118g mit 106 zu 86 Stimmen relativ klar beschlossen worden, sodass man davon ausgehen kann, dass der Nationalrat auch in der zweiten Runde daran festhalten wollen wird.

Darum beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, jetzt bei Artikel 118g Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer 1 dem Nationalrat zu folgen und zusätzlich einen Absatz 2bis einzusetzen – Sie finden das auf der Fahne –, um damit die Vermögensverwalter, die auch solche Fonds herausgeben wollen, etwas mehr ins Recht zu fassen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Herr Noser hat gesagt, er möchte dieses Geschäft schnell erledigen. Ich hätte eine noch schnellere Lösung, nämlich, dass Sie bei Ihrem ursprünglichen Beschluss bleiben.

Der Nationalrat hat eine Ergänzung vorgenommen. Wir haben ja diese Fonds ganz eng auf professionelle Anleger beschränkt. Wir möchten das so beibehalten. Der Nationalrat hat die betreffende Bestimmung ausgedehnt, indem er hier auch die Vermögensverwalter einschliesst. Das kann man grundsätzlich tun. Es ist aber eine wesentliche Erweiterung. Wir haben Ihnen eine Reihe von Gesetzen zur gezielten, sehr konzentrierten Stärkung des Finanzplatzes unterbreitet. Das Parlament hat jeweils die Tendenz, alles Wünschbare auch noch einzupacken. Das fällt finanziell nicht unbedingt ins Gewicht. Die Vorlagen werden aber komplizierter. Das ist hier auch der Fall. Ich bitte Sie, bei Ihrem ursprünglichen Entscheid zu bleiben und diese Ausweitung nicht



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2021 • Neunte Sitzung • 13.12.21 • 15h15 • 20.062
Conseil des Etats • Session d'hiver 2021 • Neuvième séance • 13.12.21 • 15h15 • 20.062



vorzunehmen.

Die Vorlage hat im Nationalrat relativ viel zu reden gegeben. Es scheint mir, dass mit der Vorlage eine Balance gefunden wurde zwischen den nun halt einmal unterschiedlichen politischen Lagern, die unterschiedliche Interessen vertreten. Ihr ursprünglicher Entscheid würde dem eigentlich Rechnung tragen.

Unsere Leute haben Ihrer Kommission schon im Voraus sozusagen die Hand dargeboten. Sie haben im Voraus einen Eventualantrag vorbereitet, der jetzt auf der Fahne zu finden ist, weil sie befürchtet haben, dass Sie Richtung Nationalrat gehen. Sie haben gesagt: "Wenn die das machen, dann müssen wir das Schlimmste verhindern." Der Antrag ist ein Kompromiss. Mit der Fassung des Nationalrates wird alles geöffnet. Der Eventualantrag gibt dem Bundesrat die Kompetenz, diese Öffnung wieder etwas einzuengen.

Ich glaube, es wäre klar, wenn Sie hier bei Ihrem ursprünglichen Entscheid bleiben würden und die dargebotene Hand nicht annehmen würden. Sie sind ja nicht darauf angewiesen. Sie sind noch nicht in einer Krisensituation, wenn ich dem so sagen kann.

Mit der Fassung, die Sie ursprünglich beschlossen haben und die dem Entwurf des Bundesrates entspricht, haben wir nachher eine Vorlage, die auch von anderen politischen Lagern mitgetragen werden kann. Ich möchte Sie hier bitten, sich das noch einmal zu überlegen und bei Ihrem ursprünglichen Entschluss zu bleiben. Ich denke, dass der Nationalrat auch darauf einzustimmen ist. Wir haben dann eine Vorlage, die der Diskussion gerecht wird. Der Eventualantrag, den die Verwaltung in der Kommissionsberatung unterbreitet hat, ist als dargebotene Hand zu verstehen, um Sie vor dem Schlimmsten zu bewahren. Wir müssen ja nicht so weit gehen.

Bleiben Sie in dieser Frage bei Ihrem bisherigen Entscheid, und folgen Sie dem Bundesrat.

AB 2021 S 1322 / BO 2021 E 1322

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir haben zwei Konzepte, nämlich das Konzept der Kommission, welches Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 2bis betrifft, und das Konzept des Bundesrates, welches Absatz 2 Buchstaben a und b betrifft. Der Bundesrat hält an seinem Konzept fest.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates ... 30 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 12 Stimmen

(0 Enthaltungen)